

Statuten

Kirchlicher Verein Radio Berner Oberland kibeo

kibeo – Kirche am Radio BeO
3800 Interlaken
geschaeftsstelle@kibeo.ch

Sendung hören
kibeo.ch

Facebook
fb.me/kibeo.ch

Bankverbindung
PC-Konto 30-106-9, BEKB Bern
CH26 0079 0020 5340 5102 1

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen **Kirchlicher Verein Radio Berner Oberland**, nachstehend **kibeo** genannt, besteht ein im Jahre 1991 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Interlaken.

Trägergruppe des Vereins sind alle drei Landeskirchen (evangelisch-reformiert, römisch-katholisch und christkatholisch) und Freikirchen des Berner Oberlandes, welche der Schweizerischen Evangelischen Allianz angehören.

Die kirchlichen Informationen umfassen deshalb ein sehr breites Spektrum. Der Verein kibeo ist ein Stück gelebte Ökumene/Allianz.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die kirchliche Beteiligung und Mitarbeit an elektronischen Regionalmedien im Sendegebiet des Radio BeO.

Im Vordergrund stehen die Organisation und die eigene Erstellung von kirchlichen Radiosendungen.

Er kann sich am Aktienkapital der „Radio Berner Oberland AG“ beteiligen.

Art. 3 Kollektivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Mitgliederversammlung.

Zur Aufnahme als Kollektivmitglied berechtigt sind:

- Kirchgemeinden der drei Landeskirchen des Kantons Bern (evangelisch-reformiert, römisch-katholisch, christkatholisch)
- kirchliche Organisationen, welche in der Evangelischen Allianz oder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeiten.

Kollektivmitglieder, die an der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, bezahlen den Jahresbeitrag ab Anfang des laufenden Rechnungsjahrs.

Art. 4 Einzelmitglieder

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.

Einzelmitglieder sind Personen, die sich für die Belange und Arbeiten des kibeo einsetzen oder die Ziele als Gönner unterstützen.

Einzelmitglieder zahlen den an der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Verdiente Personen kann der kibeo zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5 Passivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Mitgliederversammlung.

Zur Aufnahme als Passivmitglied berechtigt sind:

- Kirchgemeinden der drei Landeskirchen des Kantons Bern (evangelisch-reformiert, römisch-katholisch, christkatholisch)
- kirchliche Organisationen, welche in der Evangelischen Allianz oder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeiten.

Passivmitglieder zahlen einen an der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitrag.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet für Kollektiv-, Einzel- und Passivmitglieder auf Jahresende durch Austritt mit dreimonatiger Kündigungsfrist oder Ausschluss.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Kollektiv-, Einzel- oder Passivmitglied den Bestrebungen des kibeo zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des kibeo haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Organe

Die Organe des kibeo sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

Art. 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, von mindestens drei Kollektivmitgliedern oder von zehn Einzelmitgliedern beantragt werden. Sie hat innert vier Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 10 Stimmrecht

Das Stimmrecht haben:

- Einzel- und Ehrenmitglieder (je 1 Stimme)
- Delegierte der Kollektivmitglieder (1 Delegierter pro 8'000 Gemeindeglieder oder einen Bruchteil davon)
- Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Folgende Beschlüsse sind nur durch Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten der Kollektivmitglieder gültig (Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht):

- Wahlen in den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Kollektivmitglieder
- Aufnahme von Kollektivmitgliedern
- Auflösung des Vereins (Bedarf einer 2/3-Mehrheit, siehe Art. 19)

Art. 11 Einladung und Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung mit Traktandenliste vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Das Datum der nächsten Versammlung wird jeweils an der Versammlung im Jahr vorher bekannt gegeben.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich an die Geschäftsstelle zuhanden des Präsidiums einzureichen.

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Delegierten der Kollektivmitglieder.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es die 2/3-Mehrheit der anwesenden Kollektiv- und Einzelmitglieder (siehe Art. 19).

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden jeweils doppelt.

Art. 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Wahl des Präsidiums, Vizepräsidiums und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- Wahlvorschlag für Verwaltungsräte in der Radio Berner Oberland AG
- Aufnahme von Kollektiv- und Passivmitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitglieder-Beiträge
- Kapitalbeteiligung bei juristischen Personen und deren Höhe (Stiftung, AG, usw.)
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und von Mitgliedern
- Beschlussfassung der Statutenrevision
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 19)

Art. 14 Zusammensetzung und Organisation des Vorstands

In den Vorstand wählbar sind Delegierte der Kollektivmitglieder oder Einzelmitglieder. Der Vorstand hat zur Mehrheit aus Delegierten zu bestehen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Er besteht aus 3 – 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst:

- Präsidium, Vizepräsidium
- Programmleitung
- weitere Mitglieder mit Ressortverantwortung
- Leiterin der Geschäftsstelle (mit beratender Stimme)
- Redaktion Chilchestübli (mit beratender Stimme)

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 15 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand

- nimmt Einzelmitglieder auf
- führt die Geschäfte des kibeo und vertritt ihn nach aussen
- vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- erstellt die Sendekonzepte und Jahresprogramme
- hält Aufsicht über allfällige Angestellte oder Beauftragte und ist deren vorgesetzte Stelle
- stellt Richtlinien und Reglemente auf und setzt sie in Kraft
- hat eine Finanzkompetenz von Fr. 10'000.00 ausserhalb des Budgets pro Geschäftsjahr.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Fachleute oder Fachkommissionen einsetzen.

Für rechtlich verbindliche Angelegenheiten zeichnet der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin mit einem anderen Vorstandsmitglied zusammen kollektiv zu zweien.

Art. 16 Rechnungsrevision

Als Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen wählbar sind Personen innerhalb oder ausserhalb des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen auf die Dauer von vier Jahren. Sie sind wiederwählbar.

Mindestens zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen kontrollieren die Rechnungen des kibeo und geben dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Buchhaltung umfasst die laufende Rechnung und die Bestandesrechnung.

Bei Bedarf umfasst das Geschäftsjahr eine Investitionsrechnung als Ergänzung und als Teil der laufenden Rechnung.

Art. 18 Finanzielle Mittel

Der kibeo erhebt jährliche Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Mindestbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Einzelmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beiträge der grösseren Kollektivmitglieder richten sich nach der Anzahl der Gemeindemitglieder. Als Berechnungsgrundlage dienen die periodischen Erhebungen bei den Einwohnerkontrollen oder bei den Gemeinschaften direkt.

Die kleineren Kollektivmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag.

Passivmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag.

Art. 19 Austritt, Auflösung

Bei Austritt eines Mitgliedes (Einzel-, Kollektiv- oder Passiv-) besteht kein Anrecht auf Rückzahlung der einbezahlten Beträge.

Die Auflösung des kibeo bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten von Kollektivmitgliedern und Einzelmitgliedern an der Mitgliederversammlung (vgl. Art. 12).

Ist bei der Auflösung Vermögen vorhanden, wird es im Verhältnis zu den Beitrittsgeldern den noch vorhandenen Kollektivmitgliedern übertragen. Das Kapital kann auch einer Nachfolgeorganisation oder einem Verein mit ähnlichen Zielsetzungen vermacht werden.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

Mit der Anpassung der vorliegenden Statuten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. April 2017 in Thun wird die Fassung der Statuten vom 5. Mai 2009 ausser Kraft gesetzt.

Die Fassung der vorliegenden Statuten tritt am 27. April 2017 in Kraft.

Interlaken, 26. April 2017

Die Präsidentin

Die Leiterin der Geschäftsstelle

Pia E. Gadenz-Mathys

Beatrice Zimmermann-Suter

Anhang zu den Statuten des kirchlichen Vereins Radio Berner Oberland kibeo

Mitgliederbeiträge gültig ab 2019

Die Haftung geht maximal bis zu dem jeweiligen Mitgliederbeitrag.

Jahresbeitrag Einzelmitglied **Fr. 50.00**

Jahresbeitrag Kollektivmitglieder

Beitrag pro Gemeindemitglied

Fr. 0.63

Als Berechnungsgrundlage dienen die periodischen Erhebungen bei den Einwohnerkontrollen oder Gemeinschaften.

Jahresbeitrag Kollektivmitglieder

Fr. 300.00

Mindestbeitrag für kleinere Mitglieder, wenn keine genaue Berechnung der Anzahl Gemeindemitglieder möglich ist.

Jahresbeitrag Passivmitglieder

Mindestbeitrag

Fr. 300.00

Interlaken, 26. April 2018

Der Vorstand kibeo